

Info von DSW21 am 01.02.2019:

Neu ab 2019: Jobtickets steuerfrei

Die Umwelt schützen und entspannt zum Job fahren: Diese beiden Ziele lassen sich jetzt auch durch den Arbeitgeber fördern. Unterstützt ein Chef seine Arbeitnehmer, wenn diese mit öffentlichen Verkehrsmitteln zur Arbeit kommen, so sind diese Leistungen ab 2019 in der Regel steuerfrei. Das gilt sowohl für Arbeitgeberzuschüsse als auch für sogenannte Jobtickets und ähnliche Angebote.

Steuerbefreiung bei Jobtickets

Ab 2019 greift in folgenden Fällen in der Regel eine Steuerbefreiung:

1. Wenn der Arbeitgeber die vom Arbeitnehmer gekauften Fahrkarten für Bus und Bahn bezuschusst.
2. Wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer z.B. ein FirmenTicket oder ein Ticket aus dem Großkunden- Rabattmodell als Sachleistung für den Weg zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte bezuschusst oder unentgeltlich zur Verfügung stellt.

Folgende Bedingungen und Zusatzaspekte sind zu beachten:

1. Die beschriebenen Arbeitgeberleistungen sind nur dann steuerfrei, wenn sie zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden.
2. Zusätzlich wird die Steuerfreiheit auf private Fahrten im öffentlichen Personennahverkehr gewährt.
3. Hinzu kommt die Sozialversicherungsfreiheit auf die bezuschussten Fahrausweise.
4. Beachtet werden muss, dass die steuerfreien Arbeitgeberleistungen von der Entfernungspauschale (0,30 Cent / km) abgezogen werden. Hierdurch soll eine Überbegünstigung gegenüber Arbeitnehmern, die keine Zuschüsse durch ihren Arbeitgeber erhalten und somit ihre gesamten Fahrtkosten selbst bezahlen, vermieden werden.
5. In die Steuerbefreiung werden auch die Fälle einbezogen, in denen der Arbeitgeber nur mittelbar an der Vorteilsgewährung beteiligt ist; zum Beispiel durch Abschluss eines Rahmenabkommens. Die Steuerfreiheit von Arbeitgeberleistungen für die Nutzung eines Taxis oder Flugzeugs ist hingegen ausgeschlossen.

Verbesserung im Vergleich zur bisherigen Regelung

Insgesamt ist die ab 2019 geltende Situation für die betroffenen Arbeitnehmer eine Verbesserung im Vergleich zur bis dahin gültigen Rechtslage. Unmittelbar vor der Neuregelung galt: Leistungen, die der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer für die Fahrten mit Bus und Bahn zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte gewährte, wurden grundsätzlich wie steuer- und sozialabgabenpflichtiger Arbeitslohn behandelt. Das betraf sowohl Zuschüsse als auch Sachleistungen wie zum Beispiel das verbilligte oder kostenlose Jobticket.

Bisher durfte die monatliche Freigrenze für vom Arbeitgeber gewährte Sachbezüge in Höhe von 44 Euro nicht überschritten werden. Es wurden alle Sachleistungen, die der Arbeitgeber in einem Monat ermöglichte, zusammengerechnet. Wurde dabei die 44-Euro-Marke überschritten, war der gesamte Sachbezug steuerpflichtig.

Hinweis: Diese Information ersetzt keine individuelle steuerliche Beratung zu dem behandelten Thema